



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

17. Jahrgang	Potsdam, den 17. November 2006	Nummer 27
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
24.10.2006	Änderung der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	454
24.10.2006	Verordnung zur Festsetzung der pauschalen Förderung nach dem Krankenhausgesetz des Landes Brandenburg (LKGPFV)	454
24.10.2006	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter	455

Änderung der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden

Vom 24. Oktober 2006

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) gebe ich folgende Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden bekannt:

1. Der Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten (Stk) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Europaangelegenheiten, Europarecht, Koordinierungsstelle für die EU-Strukturfonds, Vertretung des Landes bei der Europäischen Union, interregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Internationale Angelegenheiten“.

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Leitstelle Bürokratieabbau, Zentrale Normprüfstelle“.

2. Der Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz (MdJ) wird mit Wirkung vom 1. November 2006 wie folgt geändert:

Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Sämtliche Verwaltungsangelegenheiten (außer Justizkassenangelegenheiten) im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit; Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften“.

3. Der Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen (MdF) wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 zweiter Anstrich werden die Wörter „Verwaltungsbehörde EU-Strukturfonds“ gestrichen.

4. Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) wird die Nummer 20 gestrichen.

5. Der Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft (MW) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Wirtschaftsförderung, regionale und sektorale Strukturentwicklung, Förderprogramme der EU und des Bundes, Verwaltung des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung“.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Industrie, Handwerk, Handel, Gewerbe, Aufsicht

über die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern, Genossenschaftswesen“.

6. Der Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) wird wie folgt geändert:

Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Bauordnungsrecht, Bauaufsicht, Bauberufsrecht einschließlich Rechtsaufsicht über die Architektenkammer und die Ingenieurkammer“.

7. Meine Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 24. Mai 2005 (GVBl. II S. 265) wird insoweit abgeändert.

Potsdam, den 24. Oktober 2006

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Verordnung zur Festsetzung der pauschalen Förderung nach dem Krankenhausgesetz des Landes Brandenburg (LKGPFV)

Vom 24. Oktober 2006

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Krankenhausgesetzes des Landes Brandenburg vom 11. Mai 1994 (GVBl. I S. 106) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Höhe der Förderung

(1) Für die Bemessung der pauschalen Förderung nach § 17 Abs. 1 des Krankenhausgesetzes des Landes Brandenburg sind maßgeblich:

1. die Versorgungsstufe des Krankenhauses,
2. die Zahl der am 1. Januar 2006 aufgestellten und nach dem Krankenhausplan bedarfsnotwendigen Betten,
3. die zwischen den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes für das Jahr 2005 vereinbarten Leistungsdaten über die Zahl der Behandlungsfälle und die Summe der Bewertungsrelationen,
4. die Zahl der am 1. Januar 2006 betriebenen und nach dem Krankenhausplan bedarfsnotwendigen tagesklinischen Behandlungsplätze,
5. die Zahl der pflegesatzfinanzierten Ausbildungsplätze.

(2) Die Förderung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 beträgt für jedes zum Stichtag des 1. Januar 2006 aufgestellte und nach dem Krankenhausplan bedarfsnotwendige Bett bei

1. den Krankenhäusern der Grundversorgung	787 Euro,
2. den Fachkrankenhäusern	915 Euro,
3. den Krankenhäusern der Regelversorgung	989 Euro,
4. den Krankenhäusern der Schwerpunktversorgung	1 392 Euro.

(3) Die Förderung nach Absatz 1 Nr. 3 wird ermittelt, indem die Summe der Bewertungsrelationen der vereinbarten Behandlungsfälle (§ 3 Abs. 4 Satz 2 des Krankenhausentgeltgesetzes), die für das Krankenhaus im Jahr 2005 vereinbart wurde, mit dem Faktor 12,50 Euro multipliziert wird. Abweichend davon wird für das Fachgebiet Psychiatrie das Produkt aus den vereinbarten Fallzahlen und dem Wert 0,85 gebildet und mit dem Faktor 12,50 Euro multipliziert. Übersteigen die von einem Krankenhaus gemeldeten tatsächlichen Behandlungsfälle die Zahl der vereinbarten Behandlungsfälle, so wird bei der Förderung dieses Krankenhauses die Zahl der gemeldeten tatsächlichen Behandlungsfälle zugrunde gelegt.

(4) Als Förderung nach Absatz 1 Nr. 4 erhalten Krankenhäuser, die eine tagesklinische Einrichtung betreiben, für jeden zum Stichtag gemäß Absatz 2 betriebenen und nach dem Krankenhausplan bedarfsnotwendigen teilstationären Behandlungsplatz eine pauschale Förderung in Höhe von 72 vom Hundert des Betrages, der nach Absatz 2 für ein bedarfsnotwendiges Bett vorgesehen ist.

(5) Die pauschale Förderung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 beträgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für jedes Krankenhaus mindestens 95 vom Hundert und höchstens 105 vom Hundert der pauschalen Förderung des Vorjahres.

(6) Als Förderung nach Absatz 1 Nr. 5 erhalten Krankenhäuser oder Ausbildungsträger, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz eine geförderte Ausbildungsstätte betreiben, zur Förderung der für diese Ausbildungsstätten notwendigen Investitionen im Jahr 2006 einen Betrag in Höhe von 100 Euro je pflegesatzfinanziertem Ausbildungsplatz.

(7) Abweichend von der nach den Absätzen 2 bis 6 festgelegten Höhe der pauschalen Fördermittel kann im Ausnahmefall ein anderer Betrag festgesetzt oder ein einmaliger Zuschlag zur Pauschalförderung gewährt werden, wenn und soweit dies zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses unter Berücksichtigung seiner im Krankenhausplan bestimmten Aufgaben ausreichend oder notwendig ist.

§ 2

Wertgrenze

Die Wertgrenze für die nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Krankenhausgesetzes des Landes Brandenburg pauschal zu fördernden Investitionen beträgt 125 000 Euro. Ein Überschreiten der Wertgrenzen im Einzelfall bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Potsdam, den 24. Oktober 2006

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Die Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie

Dagmar Ziegler

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter

Vom 24. Oktober 2006

Auf Grund des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) sowie auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 853) und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung auf den Minister der Finanzen vom 23. August 1991 (GVBl. S. 390) verordnet der Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 11. März 1996 (GVBl. II S. 238), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2006 (GVBl. II S. 46), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2
1	Finanzamt Angermünde in Angermünde	Landkreis Uckermark
2	Finanzamt Brandenburg in Brandenburg an der Havel	kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel und Landkreis Potsdam-Mittelmark, ausgenommen die amtsfreie Stadt Teltow und die amtsfreien Gemeinden Kleinmachnow, Nuthetal und Stahnsdorf
3	Finanzamt Calau in Calau	Landkreis Oberspreewald-Lausitz
4	Finanzamt Cottbus in Cottbus	kreisfreie Stadt Cottbus und Landkreis Spree-Neiße
5	Finanzamt Eberswalde in Eberswalde	Landkreis Barnim
6	Finanzamt Finsterwalde in Finsterwalde	Landkreis Elbe-Elster
7	Finanzamt Frankfurt (Oder) in Frankfurt (Oder)	kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder), amtsfreie Stadt Eisenhüttenstadt, Ämter Brieskow-Finkenheerd, Neuzelle und Schlaubetal
8	Finanzamt Fürstenwalde in Fürstenwalde	Landkreis Oder-Spree, ausgenommen die amtsfreie Stadt Eisenhüttenstadt sowie die Ämter Brieskow-Finkenheerd, Neuzelle und Schlaubetal
9	Finanzamt Königs Wusterhausen in Königs Wusterhausen	Landkreis Dahme-Spreewald
10	Finanzamt Kyritz in Kyritz	Landkreis Ostprignitz-Ruppin
11	Finanzamt Luckenwalde in Luckenwalde	Landkreis Teltow-Fläming
12	Finanzamt Nauen in Nauen	Landkreis Havelland
13	Finanzamt Oranienburg in Oranienburg	Landkreis Oberhavel
14	Finanzamt Potsdam in Potsdam	kreisfreie Stadt Potsdam, amtsfreie Stadt Teltow und die amtsfreien Gemeinden Kleinmachnow, Nuthetal und Stahnsdorf
15	Finanzamt Pritzwalk in Pritzwalk	Landkreis Prignitz
16	Finanzamt Strausberg in Strausberg	Landkreis Märkisch-Oderland

“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefasst:

Inhaltsverzeichnis		
		lfd. Nr.
Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen und Konzernen der unter laufender Nummer 4 bezeichneten Art	Finanzämter Eberswalde Finsterwalde Fürstenwalde Kyritz	4 5 7 9
Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei – Betrieben aller Größenklassen der Konzerne mit einem Außenumsatz ab 50 Millionen EUR – Großbetrieben mit einem Gesamtumsatz ab 50 Millionen EUR – Versorgungsbetrieben – Kreditinstituten – Versicherungsunternehmen	Finanzämter Calau Fürstenwalde Potsdam	2 7 12

Inhaltsverzeichnis		lfd. Nr.
– Verlustzuweisungsgesellschaften und Bauherrengemeinschaften als Personenzusammenschlüsse, Gesamtobjekte/Geschlossene Immobilienfonds im Sinne der Nummern 1.2 und 1.3 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 13.07.1992 – IV A 5-S 0361-19/92 (BStBl 1992 I S. 404) soweit nicht die Zuständigkeit aufgrund der unter laufender Nummer 4 oder 12 Buchstabe b bezeichneten Art gegeben ist, sowie Mitwirkung bei der Prüfung		
– bedeutsamer Sachverhalte der betrieblichen Altersversorgung		
– bedeutsamer Sachverhalte mit Auslandsbezug		
Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Medienunternehmen (außer Printmedien)	Finanzamt Potsdam	12
Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern	Finanzämter Angermünde	1
	Calau	2
	Nauen	10
Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Finanzamt Angermünde	1
	Calau	2
	Fürstenwalde	7
	Königs Wusterhausen	8
	Kyritz	9
Nauen	10	
Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren sowie der Steuerfahndung	Finanzämter Cottbus	3
	Frankfurt (Oder)	6
	Oranienburg	11
	Potsdam	12
Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren sowie der Steuerfahndung im Zusammenhang mit im Ausland ansässigen Werkvertrags- und Verleihunternehmen sowie deren ausländische Werkvertrags- und Leiharbeitnehmer	Finanzamt Oranienburg	11
Besteuerung der im Ausland ansässigen Werkvertrags- und Verleihunternehmen sowie deren ausländische Werkvertrags- und Leiharbeitnehmer einschließlich der Verwaltung der Lohn- und Umsatzsteuer	Finanzamt Oranienburg	11
Besteuerung grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung	Finanzamt Oranienburg	11
Erbschaft- und Schenkungsteuer	Finanzamt Frankfurt (Oder)	6
Rennwett- und Lotteriesteuer	Finanzamt Cottbus	3
Versicherungsteuer, Feuerschutzsteuer	Finanzamt Cottbus	3
Umsatzsteuersonderprüfungen in länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Fällen in Zusammenarbeit mit der Zentralen Koordinierungsstelle beim Bundesamt für Finanzen	Finanzamt Calau	2

b) Die laufenden Nummern 1 bis 12 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
1	Finanzamt Angermünde in Angermünde	a) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde Fürstenwalde Frankfurt (Oder) Strausberg

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		b) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde
2	Finanzamt Calau in Calau	a) Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei <ul style="list-style-type: none"> – Betrieben aller Größenklassen der Konzerne mit einem Außenumsatz ab 50 Millionen EUR – Großbetrieben mit einem Gesamtumsatz ab 50 Millionen EUR – Versorgungsbetrieben – Kreditinstituten – Versicherungsunternehmen – Verlustzuweisungsgesellschaften und Bauherrengemeinschaften als Personenzusammenschlüsse, Gesamtobjekte/ Geschlossene Immobilienfonds im Sinne der Nummern 1.2 und 1.3 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 13.07.1992 – IV A 5-S 0361-19/92 (BStBl 1992 I S. 404) soweit nicht die Zuständigkeit aufgrund der unter laufender Nummer 4 oder 12 Buchstabe b bezeichneten Art gegeben ist, sowie Mitwirkung bei der Prüfung <ul style="list-style-type: none"> – bedeutsamer Sachverhalte der betrieblichen Altersversorgung – bedeutsamer Sachverhalte mit Auslandsbezug 	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Finsterwalde Königs Wusterhausen Luckenwalde
		b) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Finsterwalde Königs Wusterhausen Luckenwalde
		c) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Finsterwalde
		d) Umsatzsteuer Sonderprüfungen in länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Fällen in Zusammenarbeit mit der Zentralen Koordinierungsstelle beim Bundesamt für Finanzen	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
3	Finanzamt Cottbus in Cottbus	a) Aufgaben der Steuerfahndung	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Finsterwalde Königs Wusterhausen
		b) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren <ul style="list-style-type: none"> – wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten – wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind 	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Finsterwalde Königs Wusterhausen

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		c) Verwaltung der Rennwett- und Lotteriesteuer	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
		d) Versicherungsteuer, Feuerschutzsteuer	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
4	Finanzamt Eberswalde in Eberswalde	Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei <ul style="list-style-type: none"> – land- und forstwirtschaftlichen Betrieben aller Größenklassen und Konzernen. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind alle Betriebe, die die in § 13 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Tätigkeiten ausüben. Dies gilt auch, wenn diese zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen. – Betrieben aller Größenklassen und Konzernen der Wirtschaftszweige Garten- und Landschaftsbau, Erbringung von Dienstleistungen auf der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugerstufe im Pflanzenbau und in der Tierhaltung, Erbringung von gärtnerischen Dienstleistungen, gewerblicher Jagd, Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften, Zuckerindustrie, Obst- und Gemüseverarbeitung, Milchverarbeitung, Alkoholbrennereien, Großhandel mit Getreide, Saaten und Futtermitteln, Großhandel mit Blumen und Pflanzen, Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln, Großhandel mit lebenden Tieren, Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren, Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, zoologischem Bedarf, lebenden Tieren und Sämereien, Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke, Mahl- und Schäl- mühlen, Herstellung von rohen Ölen und Fetten, Schlachtereien, Fischverarbeitung, Herstellung von Bier, Herstellung von Wein aus frischen Trauben, Herstellung von Apfelwein und sonstigen Fruchtweinen, Herstellung von Futtermittel für Nutztiere, Tabakverarbeitung, Großhandel mit Häuten, Fellen und Leder, Großhandel mit Milch, Milcherzeugnissen, Eiern, Speiseölen und Nahrungsfetten, Großhandel mit Fisch und Fischerzeugnissen, Großhandel mit Fleisch, Fleischwaren, Geflügel und Wild, Großhandel und Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, Hochsee- und Küstenfischerei 	Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde Oranienburg Strausberg
5	Finanzamt Finsterwalde in Finsterwalde	Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Betrieben der unter laufender Nummer 4 bezeichneten Art	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Finsterwalde Luckenwalde
6	Finanzamt Frankfurt (Oder) in Frankfurt (Oder)	a) Aufgaben der Steuerfahndung	Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde Frankfurt (Oder) Fürstenwalde Strausberg

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		<p>b) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> – wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten – wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind 	<p>Bezirke der Finanzämter</p> <p>Angermünde</p> <p>Eberswalde</p> <p>Frankfurt (Oder)</p> <p>Fürstenwalde</p> <p>Strausberg</p>
		c) Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
7	Finanzamt Fürstenwalde in Fürstenwalde	a) Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Betrieben der unter laufender Nummer 4 bezeichneten Art	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Frankfurt (Oder) Fürstenwalde Königs Wusterhausen Potsdam
		<p>b) Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> – Betrieben aller Größenklassen der Konzerne mit einem Außenumsatz ab 50 Millionen EUR – Großbetrieben mit einem Gesamtumsatz ab 50 Millionen EUR – Versorgungsbetrieben – Kreditinstituten – Versicherungsunternehmen – Verlustzuweisungsgesellschaften und Bauherrengemeinschaften als Personenzusammenschlüsse, Gesamtobjekte/ Geschlossene Immobilienfonds im Sinne der Nummern 1.2 und 1.3 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 13.07.1992 – IV A 5-S 0361-19/92 (BStBl 1992 I S. 404) <p>soweit nicht die Zuständigkeit aufgrund der unter laufender Nummer 4 oder 12 Buchstabe b bezeichneten Art gegeben ist, sowie Mitwirkung bei der Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> – bedeutsamer Sachverhalte der betrieblichen Altersversorgung – bedeutsamer Sachverhalte mit Auslandsbezug 	Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde Frankfurt (Oder) Fürstenwalde Strausberg
		c) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Frankfurt (Oder) Fürstenwalde Strausberg
8	Finanzamt Königs Wusterhausen in Königs Wusterhausen	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Königs Wusterhausen Luckenwalde
9	Finanzamt Kyritz in Kyritz	a) Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Betrieben der unter laufender Nummer 4 bezeichneten Art	Bezirke der Finanzämter Kyritz Nauen Pritzwalk
		b) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Kyritz Oranienburg Pritzwalk

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
10	Finanzamt Nauen in Nauen	a) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Kyritz Nauen Oranienburg Potsdam Pritzwalk
		b) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Nauen Potsdam
11	Finanzamt Oranienburg in Oranienburg	a) Aufgaben der Steuerfahndung	Bezirke der Finanzämter Kyritz Oranienburg Pritzwalk
		b) Aufgaben der Steuerfahndung im Zusammenhang mit der Besteuerung im Ausland ansässiger Werkvertrags- und Verleihunternehmen sowie deren ausländische Werkvertrags- und Leiharbeiter ¹⁾	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
		c) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren – wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten – wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind	Bezirke der Finanzämter Kyritz Oranienburg Pritzwalk
		d) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren – wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten – wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind im Zusammenhang mit der Besteuerung im Ausland ansässiger Werkvertrags- und Verleihunternehmen sowie deren ausländische Werkvertrags- und Leiharbeiter ¹⁾	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
		e) Besteuerung der im Ausland ansässigen Werkvertrags- und Verleihunternehmen sowie deren ausländische Werkvertrags- und Leiharbeiter einschließlich der Verwaltung der Lohn- und Umsatzsteuer ¹⁾	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
		f) Besteuerung grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
12	Finanzamt Potsdam in Potsdam	a) Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei – Betrieben aller Größenklassen der Konzerne mit einem Außenumsatz ab 50 Millionen EUR – Großbetrieben mit einem Gesamtumsatz ab 50 Millionen EUR – Versorgungsbetrieben – Kreditinstituten – Versicherungsunternehmen	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Kyritz Nauen Oranienburg Potsdam Pritzwalk

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		<ul style="list-style-type: none"> – Verlustzuweisungsgesellschaften und Bauherrengemeinschaften als Personenzusammenschlüsse, Gesamtobjekte/ Geschlossene Immobilienfonds im Sinne der Nummern 1.2 und 1.3 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 13.07.1992 – IV A 5-S 0361-19/92 (BStBl 1992 I S. 404) soweit nicht die Zuständigkeit aufgrund der unter laufender Nummer 4 oder 12 Buchstabe b bezeichneten Art gegeben ist, sowie Mitwirkung bei der Prüfung	
		<ul style="list-style-type: none"> – bedeutsamer Sachverhalte der betrieblichen Altersversorgung – bedeutsamer Sachverhalte mit Auslandsbezug 	
		b) Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Medienunternehmen (außer Printmedien), insbesondere der Bereiche <ul style="list-style-type: none"> – Hörfunk- und Fernsehanstalten – Tonstudios – Film- und Videoherstellung – Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen 	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
		c) Aufgaben der Steuerfahndung	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Luckenwalde Nauen Potsdam
		d) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren <ul style="list-style-type: none"> – wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten – wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind 	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Luckenwalde Nauen Potsdam

¹⁾ Die Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe und der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung bleiben unberührt.“

3. Die Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Örtliche Zuständigkeit bei der Kraftfahrzeugsteuer
	Spalte 1	Spalte 2
1	Finanzamt Brandenburg in Brandenburg an der Havel	kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel, Landkreis Potsdam-Mittelmark
2	Finanzamt Frankfurt (Oder) in Frankfurt (Oder)	kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)
3	Finanzamt Fürstenwalde in Fürstenwalde	Landkreis Oder-Spree
4	Finanzamt Potsdam in Potsdam	kreisfreie Stadt Potsdam

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 2006 in Kraft.

Potsdam, den 24. Oktober 2006

Der Minister der Finanzen

Rainer Speer

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

464

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 27 vom 17. November 2006

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0